

14149/AB
= Bundesministerium vom 26.05.2023 zu 14624/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.239.168

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14624/J-NR/2023

Wien, am 26. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Götze und weitere haben am 27.03.2023 unter der Nr. **14624/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Flughafen Wien AG - Erwerb von Beteiligungen durch einen karibischen Investor** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- Zu der oben angeführten Aussage, dass ausländische Investitionen in österreichische Unternehmen zu begrüßen seien, da sie Investitionskapital bringen, das für die Weiterentwicklung des österreichischen Wirtschaftsstandorts wichtig ist:
 - Welche Weiterentwicklung ist hier im konkreten Fall angesprochen?
 - Angesichts dessen, dass beim Kauf eines Aktienpaketes an der Börse - wie im gegenständlichen Fall - das investierte Geld an die Verkäufer und nicht an die Aktiengesellschaft fließt, wird angefragt, in welcher Form das Investitionskapital für die Weiterentwicklung vom Investor IFM Global Infrastructure Fund (über die an der Flughafen Wien AG beteiligte Airports Group Europe s.à.r.l.) kommt, gekommen ist oder kommen soll?

Die allgemeine Feststellung, dass sich durch (ausländische) Investitionen induziertes zusätzliches Investitionskapital positiv auf die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts auswirkt, erscheint ebenso plausibel wie evident und daher nicht weiter erkläungsbedürftig.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14520/J zu verweisen.

Zur Frage 2

- Zu der oben angeführten Aussage, dass im Zuge des Verfahrens die Antragstellerin die Eigentümerstruktur offengelegt habe und kein Grund bestehe, die Investition zu untersagen:
 - Wer sind nun die Eigentümer des Investors und zwar im Sinne der letztlich wirtschaftlich Berechtigten?
 - Wer ist an dem Feeder Funds IFM Global Infrastructure (Offshore), L.P. auf den Cayman Islands beteiligt und somit Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigter dieses Unternehmens und in weiterer Folge des am Flughafen Wien investierten IFM Global Infrastructure Fund?
 - Können Sie mit Sicherheit die Möglichkeit ausschließen, dass Teile des in die Aktien der Flughafen Wien AG investierten und noch zu investierenden Geldes aus russischen Quellen stammen?
 - Können Sie mit Sicherheit die Möglichkeit ausschließen, dass Teile der von der Flughafen Wien AG ausgeschütteten Dividenden russischen Investoren und somit allenfalls sogar der Kriegsfinanzierung zugutekommen?
 - Welche konkreten Personen sind die Entscheidungsträger in der Struktur? IFM Investors Pty Limited sind ja nur Berater. Anders gefragt: Wer sind die Hintermänner (und -frauen), in deren Auftrag der Berater IFM Investors Pty Limited tätig ist? Können Sie die Personen namentlich nennen?

Die Herkunft der Finanzierungsmittel ist gemäß § 6 Abs. 4 Investitionskontrollgesetz (InvKG) eine verpflichtende Angabe im Genehmigungsantrag. Die Erschleichung einer Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a InvKG eine gerichtlich strafbare Handlung.

Die Ausschüttung von Dividenden durch das Zielunternehmen ist nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen von Investitionskontrollverfahren.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14520/J zu verweisen.

Zur Frage 3

- Wenn die in den vorangegangenen Punkten gestellten Fragen nicht klar, vollständig und im Sinne eines Risikoausschlusses beantwortet werden können, stellt sich die abschließende Frage zu der oben angeführten Aussage in der Presseaussendung, im Verfahren nach dem Investitionskontrollgesetz würde festgestellt werden, ob die Sicherheit und öffentliche Ordnung Österreichs gewahrt bleiben:

Wie können Sie gewährleisten, dass die Sicherheit und öffentliche Ordnung gewahrt bleiben, insbesondere, dass eine Unterwanderung der EU-Sanktionen als Maßnahme gegen den Angriffskrieg gegen die Ukraine verlässlich ausgeschlossen werden kann, wenn Sie nicht mit Sicherheit sagen können, wer diesen karibischen Fonds nun wirklich kontrolliert und wessen Gelder von ihm am Flughafen Wien investiert

Das InvKG regelt die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung. Bei der Beurteilung, ob eine ausländische Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen kann, sind deren Auswirkungen in den in der Anlage zum InvKG genannten Bereichen zu prüfen.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung einer möglichen Gefährdung insbesondere auch zu berücksichtigen, ob eine erwerbende Person direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte, eines Drittstaats, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form beträchtlicher Finanzausstattung, kontrolliert wird, ob eine erwerbende Person bereits an Aktivitäten beteiligt ist oder war, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben oder hatten, und ob ein erhebliches Risiko besteht, dass eine erwerbende Person, oder eine natürliche Person, die eine leitende Funktion in einer erwerbenden juristischen Person innehat, an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt ist oder war. Diese Kriterien sind nicht abschließend, sodass weitere Kriterien im Zuge der Prüfung herangezogen werden können.

Wird im Zuge eines vertieften Prüfverfahrens festgestellt, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung iSd InvKG zu befürchten ist, hat die Behörde gemäß § 7 Abs 3 Z 2 lit. a InvKG die Genehmigung mit zur Beseitigung dieser Gefährdung notwendigen Auflagen zu erteilen. Untersagt werden darf nur dann, wenn Auflagen zur Beseitigung dieser Gefährdung nicht ausreichen.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Investitionskontrollbehörde festgestellt, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne des InvKG zu befürchten ist. Es wurde daher geprüft, ob Auflagen ausreichen, diese Gefährdung zu beseitigen.

Das Ergebnis des Verfahrens ist der am 24. Jänner 2023 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unter https://www.wienerzeitung.at/amtsblatt/aktuelle_ausgabe/artikel/?id=5068329 veröffentlichten Bekanntmachung gemäß § 11 (1) Übernahmegesetz zu entnehmen. Die darin genannten strengen Auflagen stellen sicher, dass die ausländische Antragstellerin durch ihre Investition auch auf sonstige Weise keinen beherrschenden Einfluss auf den Flughafen Wien-Schwechat erlangt. Die im Zuge des Prüfverfahrens festgestellte zu befürchtende Gefährdung konnte somit durch die Erteilung von Auflagen beseitigt werden.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14520/J zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt